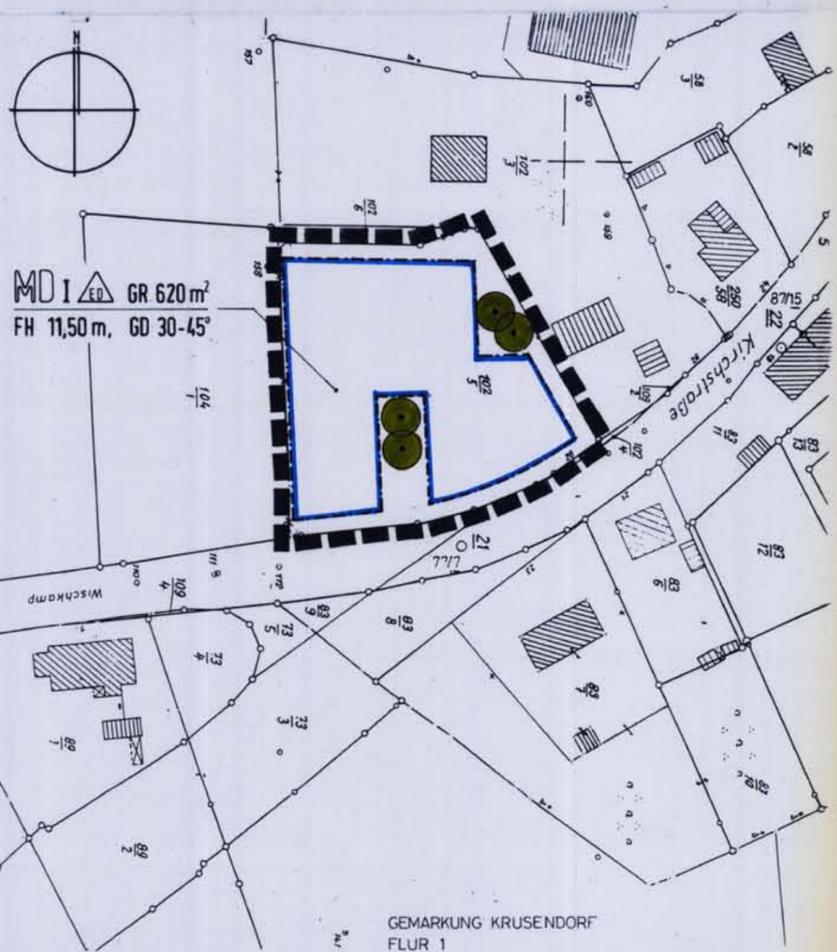


SATZUNG DER GEMEINDE SCHWEDENECK, ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18 'DORFGEBIET KRUSENDORF' FÜR DEN BEREICH KIRCHSTRASSE 28 (EHEMALIGE HOFSTELLE KRAMBECK)

AUFGUNDE DES § 13 i.V.m. § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE SCHWEDENECK ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18 'DORFGEBIET KRUSENDORF' FÜR DEN BEREICH KIRCHSTRASSE 28 (EHEMALIGE HOFSTELLE KRAMBECK), BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN. ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990.

TEIL A: PLANZEICHNUNG M=1:1.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18	§ 9 ABS. 7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 5 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, §§ 16-20 BauNVO)	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 19 BauNVO
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 20 BauNVO
	MAXIMALE FIRSTHÖHE, s. TEXT	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 16 BauNVO
	BAUWEISE, BAUGRENZEN, STELLUNG DER GEBÄUDE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB § 22 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	GEBÄUDEGESTALTUNG (§ 9 ABS. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO)	§ 92 LBO
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BauGB)	
	BAUM, ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25b BauGB

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	GRUNDSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN,	KÜNFTIG FORTFALLEND
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	

TEIL B: TEXT

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB i.V.m. § 1 ABS. 5 u. 6 UND § 5 BauNVO)**
 - DIE IN DORFGEBIETEN ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN NACH § 5 ABS. 2 NR. 8 UND 9 BauNVO (GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN) SIND GEMÄSS § 1 ABS. 5 BauNVO NICHT ZULÄSSIG.
 - DIE NACH § 5 ABS. 3 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGE NUTZUNG i.S.d. § 4a ABS. 3 NR. 2 BauNVO IST GEMÄSS § 1 ABS. 6 BauNVO UNZULÄSSIG.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, § 16 BAUNVO)**
ZUSÄTZLICH ZU DER FESTGESETZTEN MAXIMALEN GRUNDFLÄCHE VON 620 m² SIND WEITERE 80 m² FÜR WINTERGÄRTEN ZULÄSSIG.
- HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 BauGB, § 18 ABS. 1 BauNVO)**
DIE FIRSTHÖHE DARF MAXIMAL 11,50 m ÜBER ANGRENZENDER STRASSENFLÄCHE (KIRCHSTRASSE) LIEGEN.
- HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 6 BauGB)**
ZULÄSSIG SIND:
- FÜR DAS EINZELHAUS MAXIMAL EINE (1) WOHNHEIT
- JE DOPPELHAUSHÄLFTE MAXIMAL EINE (1) WOHNHEIT.
- GESTALTUNG DER GEBÄUDE (§ 9 ABS. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO)**
DIE FASSADENFLÄCHEN SIND IN SICHTMAUERWERK, DIE DACHFLÄCHEN MIT PFANNENDECKUNG AUSZUFÜHREN.
NEBEN DER FESTGESETZTEN DACHNEIGUNG VON 30°-45° SIND FÜR GIEBELWALME MAXIMAL 60° NEIGUNG ZULÄSSIG.

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.09.1998.....
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM MITTEILUNGSBLATT DES AMTES DÄNISCHENHAGEN AM 20.10.1998.....ERFOLGT.

2. ~~DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB WURDE AM 12.11.1998..... DURCHFÜHRT, / AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12.11.1998..... IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 / § 13 BauGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.~~

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE DIE BETROFFENEN BÜRGERINNEN UND BÜRGER WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 26.10.98..... BETEILIGT.

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 12. NOV. 1998 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

SCHWEDENECK, DEN - 6. APR. 1999

W. Stoff
BÜRGERMEISTER / AMTSVORSTEHER

5. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 02. Feb. 99 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.

Kiel DEN 22. Feb. 99

Dipl.-Ing. F. W. Komp
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

6. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 17.12.1998..... GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 17.12.1998..... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) BESCHLUSS GEBILLIGT.

SCHWEDENECK, DEN - 6. APR. 1999

W. Stoff
BÜRGERMEISTER / AMTSVORSTEHER

8. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTMACHEN.

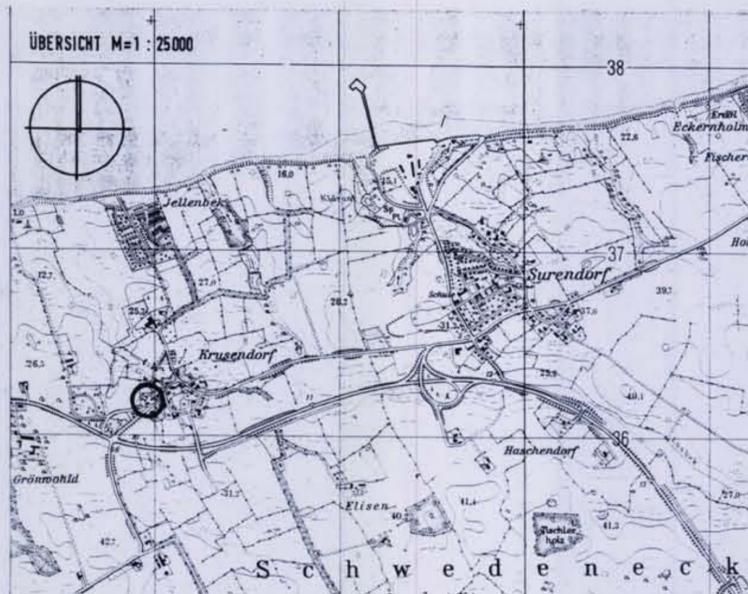
SCHWEDENECK, DEN - 8. APR. 1999

H. Lorenz
BÜRGERMEISTER / AMTSVORSTEHER

9. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 20. APR. 1999..... DURCH ABDRUCK IM MITTEILUNGSBLATT DES AMTES DÄNISCHENHAGEN ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 21. APR. 1999..... IN KRAFT GETRETEN.

SCHWEDENECK, DEN 22. APR. 1999

W. Stoff
BÜRGERMEISTER / AMTSVORSTEHER



SATZUNG DER GEMEINDE SCHWEDENECK, ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18 'DORFGEBIET KRUSENDORF' FÜR DEN BEREICH KIRCHSTRASSE 28 (EHEMALIGE HOFSTELLE KRAMBECK)

BEARBEITUNG: 15. 10. 98

SCHRABISCH + BOCK
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
PAPENKAMP 57 24114 KIEL FON 0431/664699-0 FAX 63939

GEÄNDERT: 21. 10. 98